

Am 13. u. 9. Jan. 1506.

Widiger her. lieber Bruder. Es sein zuwissen. Euer he. wurde
Steten Budissin und Camenz in ober lausitz vnsers ampts
erliche gebrechen und irem. eyns Saltzmarckts halben. den bemelte
von Camenz. dem he. ampt und Bloße Budissin an seinen
gerissen und einkomen zu ab brüge und quant von Budissin an
irem abgerkomen und Saltzmarckts zuverletzung. Von Newes sollen
vffgerichte haben. erwachsen. das zu grosser zuvertrage gedeien
wil. Derhalben so beide Stete obquant. solicher gebrechen wegen.
durch ire gestrichle besorgte. Vor vns ersuchen. haben wir auß
Irer beiderseit. und ander glaubwürdigen vnderrichte befinden. Das
die von Camenz in langer zeit solches Saltzmarckts kein vbring
gebraucht nach gehalten. sonder von newes erhoben. Der vmb wor
der sachen zu gute. und als in lande verordnet und gewonlich ist
den von Camenz auß macht vnsers ampts beuolen. Iren furgenommen
Newen Saltzmarckts. bis zu vnsers ins ampt gen Budissin zukunfft
abzustellen. dan nachden wir nach. zungamer verhöre und besehung
Irer privilegien. Item als vil billich und recht. nach ordnung der
lande gestheem. und ergehen lassen. Wo aber gedachte von Camenz
des zuerharten beswerte. So mochten die vnsers heuptman zu Budissin
den edeln allrechten von Gstraßendorff. dem wir in der sachen
sündlicheum bespel getan. vmb vorbestende Vor in und lande
und Stete. mit den von Budissin zugestehen. ersuchen und was
zu recht erkant wurde. annehmen. das eberirte von Budissin gewilligt.
Vor auff die selben von Camenz Iren furgenommen Saltzmarckts ein
zeit lang haben fallen lassen. und demnach ober solichen vnsers.
beiden partien gegeben bescheid. Von Euer. he. wird. ein Commission
an vns. ader in vnsers abweszen. an vnsers heuptman zu Budissin
und lande und Stete do selbst. erlangt. Die besdren furgenommen
Saltzmarckts vntz zu rechtlicheum aufstrage. zu bleiben lassen. und
wie wol. die von Budissin des mercklich besuerung getragen.
gleichwol. E. h. w. Ingehorsam und zu gefallen so hie in aller

